

**Anhang zum
Jahresabschluss 31.12.2008
der Stadt Bergisch Gladbach**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkung | 3 |
| 1. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden | 4 |
| 2. Bilanz | 4 |
| 2.1 Erläuterungen der Aktiva | 5 |
| 2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 5 |
| 2.1.2 Sachanlagen | 5 |
| 2.1.3 Finanzanlagen | 9 |
| 2.1.4 Vorräte | 10 |
| 2.1.5 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände | 10 |
| 2.1.6 Liquide Mittel | 11 |
| 2.1.7 Aktive Rechnungsabgrenzung | 11 |
| 2.2 Erläuterungen der Passiva | 12 |
| 2.2.1 Eigenkapital | 12 |
| 2.2.2 Sonderposten | 14 |
| 2.2.3 Rückstellungen | 15 |
| 2.2.4 Verbindlichkeiten | 17 |
| 2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 18 |
| 3. Ergebnisrechnung | 19 |
| 3.1 Ordentliche Erträge und Aufwendungen | 19 |
| 3.2 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | 22 |
| 3.3 Finanzerträge und –aufwendungen | 22 |
| 3.4 Finanzergebnis | 23 |
| 3.5 Ordentliches Ergebnis | 23 |
| 3.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | 23 |
| 3.7 Jahresergebnis | 23 |
| 4. Anmerkungen zur Finanzrechnung | 24 |
| 5. Ergänzende Hinweise und sonstige Angaben nach § 44 GemHVO | 25 |
| 5.1 Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz | 25 |
| 5.2 Sonstige Hinweise zum Jahresabschluss | 25 |

Vorbemerkung

Die Stadt Bergisch Gladbach hat zum 01. 01. 2008 ihre bisherige kamerale Haushaltsführung auf das kaufmännische Rechnungswesen nach den Regelungen des NKF-Gesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen umgestellt. Am Beginn der neuen Rechnungslegungssystematik stand die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, welche das Vermögen und die Schulden der Kommune in strukturierter Form abbildet. Diese Eröffnungsbilanz per 01.01.2008 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach auf seiner Sitzung am 19.01.2010 gemäß § 92 Absatz 1 und § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgestellt.

Wegen der Bedeutung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und ihren Auswirkungen auf die Haushaltsführung der nachfolgenden Jahre stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an deren Prüfung und Feststellung. Nach § 105 GO NRW in Verbindung mit § 92 Absatz 6 GO NRW wurde deshalb die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der überörtlichen Prüfung kommunaler Eröffnungsbilanzen betraut. Diese Prüfung fand für die Eröffnungsbilanz der Stadt Bergisch Gladbach im Dezember 2009 statt. Die Ergebnisse der Prüfung hat der Rat auf seiner Sitzung am 05.10.2010 zusammen mit der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Behandlung der, zwischen Gemeindeprüfungsanstalt und der Stadt Bergisch Gladbach, strittigen Bilanzposten steht noch aus.

Nachfolgend zur Eröffnungsbilanz wurde der erste Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2008 unter Anwendung des § 95 GO NRW und den Bestimmungen des sechsten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO) vom Kämmerer aufgestellt, vom Bürgermeister bestätigt und wird hiermit dem Rat mit der Bitte um Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 37 (1) GemHVO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang; der Lagebericht nach § 48 GemHVO kommt ergänzend hinzu.

Der Anhang hat als gleichwertiger und integraler Bestandteil des Jahresabschlusses die Aufgabe dem sachkundigen Leser, alle notwendigen Informationen zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune bereitzustellen, damit dieser sich ein Bild über die tatsächlichen Verhältnisse machen kann.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile des Anhangs sind Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen in der Ertrags- und Aufwandsrechnung. Ergänzt wird der Anhang durch sonstige Informationen, die für eine sachgerechte Beurteilung des Jahresabschlusses von Bedeutung sind.

Die Finanzrechnung als Dritte integrierte Komponente des Jahresabschlusses wird in den gesetzlichen Vorgaben zum Anhang zwar nicht erwähnt, gleichwohl erscheint es sachgerecht auch dazu einige Ausführungen zu machen.

Soweit im Anhang Beträge aufgeführt sind, werden diese zur leichteren Lesbarkeit in Mio. € angegeben. Die exakten Summen sind aus den beigefügten Anlagen zu ersehen.

1. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Im Anhang sind die Bewertungsmethoden und Bilanzierungsansätze der wesentlichen Bilanzposten, die Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen in einer Form darzustellen, dass ein sachverständiger Dritter die tatsächliche Vermögens- und Schuldenlage der Stadt beurteilen kann.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 32 GemHVO grundsätzlich einzeln und auf Basis vorsichtig geschätzter Zeitwerte bewertet (§ 92 GO NRW). Dabei fanden die §§ 32 bis 36 und 41 bis 43 GemHVO entsprechend Anwendung, soweit nicht Sonderregelungen nach §§ 55 und 56 GemHVO zu beachten waren. Ansatz- und Bewertungswahlrechte wurden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen. In Einzelfällen sind gesetzlich zulässige Vereinfachungen bei der Wertermittlung gewählt worden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte der Vermögensgegenstände gelten gemäß § 92 (3) GO NRW grundsätzlich als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und bilden für die künftigen Haushaltsjahre deren wertmäßige Obergrenze.

Für das Haushaltsjahr 2008 sind die Bewertungsanforderungen des fünften Abschnittes der GemHVO beachtet worden: Vermögenszugänge erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Abgänge wurden mit dem jeweiligen Restbuchwert unter Einbeziehung der ergebniswirksamen Auswirkungen berücksichtigt. Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen oder umgekehrt fand nicht statt.

Abnutzbare Vermögensgegenstände wurden planmäßig linear abgeschrieben; außerplanmäßige Abschreibungen waren im Haushaltsjahr 2008 nicht erforderlich. Zuschreibungen – als rein wertmäßige Erhöhung des Anlagevermögens – nach § 35 (8) GemHVO erfolgten nicht. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr ihres Zuganges vollständig abgeschrieben.

Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen liegen innerhalb der Bandbreiten des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Runderlasses vom 24. 02. 2005 zum § 35 (3) GemHVO.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände zum Stichtag 31. 12. 2008 konnte verzichtet werden, weil der Gesetzgeber nach § 28 GemHVO den Kommunen diese nur im drei-jährigen Rhythmus auferlegt, sofern zwischen den Inventuren eine buchmäßige Fortschreibung der Bestände sichergestellt ist.

Weitere Angaben sind den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zu entnehmen. Zusätzliche Aufschlüsse geben die strukturierten Darstellungen im Anhang: Anlagenspiegel (§ 45 GemHVO), Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO) und Verbindlichkeitspiegel (§ 47 GemHVO).

2. Bilanz

2.1 Erläuterungen der Aktiva

Die Aktiv-Seite der Bilanz zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände immaterieller und materieller Art die Finanzmittel der Passiv-Seite eingesetzt wurden (=Mittelverwendung). Dabei erfolgt die grundsätzliche Gliederung nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sach- und Finanzanlagen sowie Umlaufvermögen und aktiver Rechnungsabgrenzung.

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Stadt Bergisch Gladbach bilanziert hierunter ausschließlich entgeltlich erworbene Rechte zur Nutzung von Software-Produkten. Soweit diese sich bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz im Eigentum der Stadt befanden, wurden sie mit ihren historischen Anschaffungskosten bewertet, reduziert um planmäßige Abschreibungen der bisherigen Nutzungsdauer. Hinzu kamen im Haushaltsjahr 2008 neu angeschaffte Software-Produkte zum Anschaffungswert.

2.1.2 Sachanlagen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind nach § 41 (3) GemHVO: Grünflächen (auch Sportplätze), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Flächen. Bei deren Bilanzierung sind auch die, auf diesen Flächen vorhandenen Aufbauten (Pflanzen, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen, Umzäunungen u.a.) zu berücksichtigen. Die unbebauten Grundstücke wurden entsprechend ihrer Nutzungsart zusammengefasst.

Grünflächen (Friedhöfe, Parkanlagen und Kinderspielplätze etc.): Die Bewertung des Grund und Bodens aus der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 wurde beibehalten. Aufbauten und Betriebsvorrichtungen, sowie Wege / Plätze und Einfriedungen wurden weiterhin planmäßig abgeschrieben. Neuerwerbungen im Haushaltsjahr 2008 wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Im Wesentlichen handelte es sich um Aufbau und Ausstattung von Kinderspielplätzen. Gegenüber dem Wertansatz 01.01.2008 hat sich der Bilanzposten per 31.12.2008 – Zu-/Abgänge und Abschreibungen saldiert – kaum verändert.

Grünflächen (Sportanlagen): Abweichend von der Darstellung in der Eröffnungsbilanz werden die Sportplätze gemäß den Ausführungen des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen zum § 41 GemHVO¹ nunmehr bei den Grünflächen (siehe oben) ausgewiesen. Die unterschiedliche Zuordnung hatte und hat keinen Einfluss auf die Art und Weise der Grundstücksbewertung.

¹ NKF-Handreichung 4. Auflage, Seite 1480

Sonstige unbebaute Flächen: In diese Kategorie gehört das Grundstück „Kradepohl“ – ein ehemaliger Sportplatz, dessen Fläche in Teilen für die Schaffung von Parkraum sowie sonstige öffentliche Nutzung vorgesehen ist. Weiterhin sind hier Grundflächen zugeordnet, die bisher nicht ein-eindeutig identifiziert und Fachbereichen oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugeordnet werden konnten. Diese Grundstücke werden entsprechend ihrer Funktion und Lage nachbewertet und die entsprechenden Bilanzposten unter Beachtung der Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 57 GemHVO angepasst. Betroffen sind rd. 11,75 ha ~ 1 % der gesamten Grundstücke der Stadt Bergisch Gladbach; ihr Wert wurde im vorliegenden Jahresabschluss wie in der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 mit 0,6 Mio. € angesetzt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In der Stadt Bergisch Gladbach ist bebauter kommunaler Grund- und Boden nebst den aufstehenden Gebäuden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienwirtschaft“ zugeordnet und wird dort bilanziert. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Sportanlagen außerhalb schulischer Einrichtungen (wegen der Zuordnung unter den bebauten Grundstücken siehe oben), Grundstücke und Gebäude der Feuerwehr bzw. der städtische Bauhof Ferdinandstraße sowie das per Erbpacht vergebene Grundstück „Eissporthalle“.

Die Wertansätze der Grundstücke und Gebäude der Feuerwehr bzw. des Bauhofes "Ferdinandstraße" waren zum Stichtag 01.01.2008 unverändert aus den Schlussbilanzen der bis zum 31.12.2007 selbstständig bilanzierenden Betriebe „Feuerwehr“ bzw. „Verkehrsflächen“ übernommen worden. Bisherige Abschreibungssätze für die Gebäude und baulichen Anlagen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 beibehalten.

Grund und Boden sowie Gebäude und bauliche Anlagen auf dem Gelände der BELKAW-Arena wurden in einem gesonderten Bilanzposten zusammengefasst. Bei den Sporthallen handelt es sich um Ein- bzw. Mehrfach-Turnhallen in Herkenrath, Sand und Refrath (Steinbreche). Sporthallen werden über 80 Jahre abgeschrieben. Dieser Ansatz deckt sich mit dem Ratsbeschluss über die Nutzungsdauer von schulischen Gebäuden. Im Rahmen der Begutachtung zur Wertfindung per 01.01.2008 waren Wertminderungen aufgrund von Baumängeln berücksichtigt worden.

Gesondert ausgewiesen wird das Grundstück „Eissporthalle Bensberg“. Dieses Grundstück ist durch einen Erbpachtvertrag bis 2029 gebunden und mit einer privaten, öffentlich-zugänglichen Eissporthalle bebaut.

Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen umfasst öffentliche Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzungen für das Leben in der Stadt bilden. Dieser Bilanzposten beinhaltet deshalb grundsätzlich alle Verkehrs- und Ver-/Entsorgungseinrichtungen. Neben dem Grund und Boden sind dort insbesondere Brücken und Tunnel einschließlich der notwendigen Stützbauwerke, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, das Straßennetz mit Wegen und Plätzen sowie die Verkehrslenkungsanlagen bilanziert.

In der Stadt Bergisch Gladbach bestand und besteht die Besonderheit, dass das gesamte Infrastrukturvermögen in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Verkehrsflächen“ und „Abwasserwerk“ ausgegliedert war und daselbst in der Vergangenheit bilanziert wurde.

Während das „Abwasserwerk“ nach-wie-vor als selbstständig bilanzierende Organisationseinheit der Stadt geführt wird, wurde das Sondervermögen „Verkehrsflächen“ zum 01.01.2008 in den Kernhaushalt der Stadt reintegriert. Mit Ausnahme der Werte für Grund und Boden konnten die bisherigen Bilanzansätze „Verkehrsflächen“ fortgeschrieben werden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens war zum 01.01.2008 neu zu bewerten, weil der Gesetzgeber in § 55 (2) GemHVO besondere Vorschriften für Bewertung von Infrastrukturvermögen erlassen hat, die zum Zeitpunkt der Betriebsbildung in ihrer jetzigen gesetzlichen Festlegung noch nicht existierten. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz wurden im Jahresabschluss 2008 unverändert beibehalten.

Noch nicht als Verkehrsfläche ausgewiesene Grundstücke werden mit den Anschaffungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibung bilanziert. Es handelt sich im vorliegenden Fall um das Industrie-Grundstück „Tannenbergsstraße“, welches innerhalb der nächsten Jahre für eine geplante Untertunnelung der S-Bahnlinie Köln – Bergisch Gladbach benötigt wird. Das Grundstück wird seit 2005 über 6 Jahre vom Verkehrswert auf den Infrastrukturwert nach NKF linear abgeschrieben.

Brücken und Tunnel: In dem Bilanzposten ist der Straßen-Tunnel einschließlich der seitlichen Stützwände an der L 288 im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach bilanziert. Der Wertansatz aus der Schlussbilanz 31.12.2007 des früheren Betriebes „Verkehrsflächen“ wurde unverändert in die städtische Eröffnungsbilanz übernommen und im Rahmen des vorliegenden Jahresabschlusses weiter abgeschrieben.

Straßennetz, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen: Unter diesem Bilanzposten sind die Aufbauten (Trag- und Deckschichten) von Straßen und Plätzen sowie sämtliche Verkehrsführungs- und –Steuerungseinrichtungen etc. subsumiert. Die Bewertung auf den 01.01.2008 folgte der Bewertung der Schlussbilanz 31.12.2007 des früheren Eigenbetriebes „Verkehrsflächen“. Im Haushaltsjahr 2008 wurde die bisherige Abschreibungsquote beibehalten.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens: Hierzu gehören die baulichen Anlagen des Bauhofes, die Tiefgarage Bergischer Löwe / Schnabelsmühle und die Wartehäuschen / Überdachungen im Bereich von Bushaltestellen. Die bisherigen Abschreibungsmodalitäten wurden beibehalten.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Dieses betrifft Spieleinrichtungen und Grünanlagen, die vom ehemaligen Betrieb „Grünflächen“ auf städtischen Schulhöfen (Schulen werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienwirtschaft“ bilanziert) bzw. Flächen Dritter eingerichtet und unterhalten werden. Bisherige Abschreibungen wurden fortgesetzt.

Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler

Nach § 55 (3) GemHVO können für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände mit ihrem Versicherungswert bilanziert werden. In Bergisch Gladbach handelt es sich hierbei im Wesentlichen um die, in den Räumen der „Villa Zanders“ befindlichen Kunstgegenstände (Gemälde, Grafiken etc.) und ferner im Stadtbild aufgestellten Plastiken

und Skulpturen. Die Kunstwerke werden gemäß § 55 (3) GemHVO zum Versicherungswert bilanziert. Da Kunst- und Kulturgüter im Allgemeinen keiner Abnutzung unterliegen, bleibt der Bilanzansatz per 31.12.2008 gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert. Für gestiftete Kunstwerke, über welche die Stadt nicht nach eigenem Ermessen verfügen kann, wurde ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Es handelt sich um Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge, die der gemeindlichen Leistungserstellung dienen, aber nicht den Bilanzposten Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder Betriebsvorrichtungen zuzuordnen sind. Soweit diese Anlagegüter bereits in den zurückgeführten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bilanziert und von dort in die Eröffnungsbilanz übernommen worden waren, wurde die bisherige Abschreibungspraxis beibehalten. Neu- und Ersatzbeschaffungen des Haushaltsjahres 2008 wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierzu zählen schwerpunktmäßig alle Büroeinrichtungen der Verwaltung und der Schulen, die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Schulklassen einschließlich der Sonderausstattungen von Fachräumen, die Ausstattung der OGATAS sowie sonstige Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände in den übrigen Bereichen. Der Bilanzwert der Schlussbilanz 2008 resultiert sowohl aus der Einzelbewertung auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungskosten als auch aus der Festbewertung nach § 34 GemHVO. Die Stadt Bergisch Gladbach hat das Festwertverfahren für den Bereich der Büroeinrichtungen in der Verwaltung und die Ausstattung der Klassen- und Fachräume in den Schulen / OGATAS in Anspruch genommen. Zu Festwerten bilanzierte Vermögensgegenstände werden grundsätzlich nicht jährlich abgeschrieben, sondern die Entwicklung des Bestandes und damit des Festwertes wird in einem dreijährigen Rhythmus überprüft und dann gegebenenfalls angepasst. Zwischenzeitliche Neu- und Ersatzbeschaffungen (z. B. Büromöbel) werden im Jahr ihrer Anschaffung unmittelbar aufwandswirksam verbucht.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

Finanzielle Leistungen der Stadt an Dritte, bei der die Gegenleistung (Lieferung oder Leistung) des Vertragspartners noch aussteht, werden unter dem Posten Anzahlungen ausgewiesen. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. Bei vollständiger Inbetriebnahme wird eine Umbuchung auf den endgültigen Bilanzposten vorgenommen. Die Erhöhung des Bestandes „Anlagen im Bau“ im Volumen von rd. 3,8 Mio. € gegenüber dem Wert in der Eröffnungsbilanz ist im Wesentlichen auf nicht abgerechnete Straßenbaumaßnahmen zum Stichtag 31.12.2008 zurückzuführen. Die Maßnahmen wurden zu Herstellungskosten zzgl. anfallender eigener Ingenieurkosten aktiviert.

| Bauprojekt | Wert am 31.12.2008 | Bauprojekt | Wert am 31.12.2008 |
|------------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|
| Am Grünen Weiher | 224 T€ | Dolmannstr. | 548 T€ |
| Piddelbornstr. | 136 T€ | Odenthaler Str. | 35 T€ |

| Bauprojekt | Wert am 31.12.2008 | Bauprojekt | Wert am 31.12.2008 |
|----------------|-----------------------|------------------|-----------------------|
| Tannenbergstr. | 60 T€ | Straßen / Hecken | 238 T€ |
| Kippekausen | 627 T€ | Driescher Kreis | 1.394 T€ |
| Lohhecke | 40 T€ | Sonstige | 36 T€ |

2.1.3 Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen sind solche Geld- und Kapitalanlagen auszuweisen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören bei der Stadt Bergisch Gladbach in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen: Immobilienwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abwasserwerk.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der unternehmerisch geprägten Finanzanlagen erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch Anwendung geeigneter Verfahren im Sinne des § 55 (6) GemHVO. Es gab im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 keine Veranlassung diese Bewertung – von einer nachstehend aufgeführten Ausnahme abgesehen – zu ändern:

Die Stadt Bergisch Gladbach bildet gemeinsam mit den Kommunen: Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten den Berufsschulzweckverband (BSV) und trägt darin als größte Kommune die Hauptlast der, in Umlageform erhobenen Aufwendungen des Verbandes. In der städtischen Eröffnungsbilanz war anhand eines fiktiven Eigenkapitals des BSV und der Zuwendungsquote der Stadt (57 %) ein Beteiligungswert von 300 T€ angesetzt worden. Für den BSV wurde aber im Rahmen der späteren überörtlichen Prüfung seiner Eröffnungsbilanz 01.01.2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen nur ein Eigenkapital von rd. 21,7 T€ zugestanden. Dieses hat zur Konsequenz, dass der Beteiligungswert in der Bilanz der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2008 von 300 T€ auf 12,5 T€ herabzusetzen war. Wegen der bestehenden Rückzahlungsansprüche der Stadt für Zuwendungen wurde für den Differenzbetrag von 287,5 T€ ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über den Zeitraum von 10 Jahren pro rata temporis aufgelöst wird. Auf eine Änderung der Eröffnungsbilanz nach § 57 GemHVO wird verzichtet, weil vorliegend nur der Bilanzausweis geändert wird.

Sondervermögen

Hierzu gehört u. a. das Gemeindevermögen, welches in wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt wird. Für Bergisch Gladbach zählen dazu: die Immobilienwirtschaft, das Abwasserwerk und der Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Buchwerte per 01.01.2008 wurden am 31.12.2008 unverändert beibehalten.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Zur Minderung künftiger Versorgungslasten für Beamte war die Stadt in der Vergangenheit verpflichtet Zahlungen nach § 14 BBesG an die Rheinische Versorgungskasse zu leisten; von dort wurden die Gelder in einen, von der Deka-Bank verwalteten Fonds investiert. Mit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens hat der Landes-Gesetzgeber weitere Einzahlungen in diesen Fonds oder auch die Auflösung der Anteile ins Belieben der jeweiligen Kommune gestellt. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich für das Haushaltsjahr 2008 entschieden die Fondsanteile zu halten, aber keine Einzahlungen mehr vorzunehmen.

Ausleihungen

Ausleihungen (Darlehen) sind langfristige Forderungen der Stadt Bergisch Gladbach, die durch Hingabe von Kapital an Dritte erworben wurden. Die Strukturierung des Bilanzpostens erfolgt nach der Art der Geschäftsbeziehung zwischen Darlehensnehmer und der Stadt als Darlehensgeber.

Zum Stichtag 31.12.2008 bestanden Darlehensforderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen, städtischem Sondervermögen und Dritten (Träger des sozialen Wohnungsbaus, Arbeitnehmern etc.). Alle Darlehen wurden mit ihrem tatsächlichen Bestand zum Stichtag 31.12.2008 in Ansatz gebracht. Eine Abzinsung auf den niedrigeren Barwert – entsprechend den Ausführungserläuterungen zu § 41 GemHVO – konnte unterbleiben, weil die Stadt nur Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus oder anderer Gegenleistungsverpflichtungen sozialer Art vergeben hat und somit die Zinsvergünstigung kompensiert wird. Für Arbeitgeberdarlehen wurde in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Aktenzeichen VI R 28/05) ebenfalls keine Abzinsung vorgenommen.

2.1.4 Vorräte

Zum Stichtag 01.01.2008 waren in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe und Einrichtungen der Stadt nur Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren in geringer Menge und Wert gelagert. Hintergrund ist die projektbezogene Beschaffung von Material, welches in der Regel unmittelbar verarbeitet wird (z. B. Straßenbaumaterial im Bereich FB-7-66 Verkehrsflächen). Unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit wurde daher auf eine differenzierte Inventuraufnahmen und –bewertung verzichtet. Die vorstehende Betrachtungsweise hat sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2008 nicht verändert. Daher wurden die obigen Bestände zum 31.12.2008 nur buchmäßig fortgeschrieben. Eine erneute körperliche Bestandsaufnahme ist nach § 28 (1) GemHVO mindestens alle drei Jahre erforderlich, d. h. per 31.12.2010.

2.1.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Bilanzposten enthält alle noch nicht beglichenen Geldforderungen seitens der Stadt gegenüber Dritten, also auch gegenüber den verselbstständigten stadteigenen Betrieben

und Beteiligungsgesellschaften (z. B. Grund- und Gewerbesteuer). Grundsätzlich sind die Forderungen zum Nominalwert eingestellt. Die zeitliche Bindung ist dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt. Methodisch wurden summarische Einzelwertberichtigungen dergestalt vorgenommen, dass eine Vielzahl einzelner Forderungen zu Gruppen zusammengefasst und entsprechend den bekannten Risiken mit Abschlägen versehen wurden.

2.1.6 *Liquide Mittel*

Dieser Bilanzposten beinhaltet alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Neben den zentralen Bankkonten sind hier auch alle anderen im Umfeld der Stadt eingerichteten liquiditätswirksamen Vermögenswerte eingeflossen, so u. a. die von den Schulen selbstständig verwalteten Schul-Girokonten. Ein geringerer Teil der liquiden Mittel besteht aus Barkassenbeständen, die in einer Vielzahl von Fachdiensten vorgehalten und verwaltet werden.

In den vorstehenden liquiden Mitteln sind auch solche enthalten, die zwar seitens der Stadt verwaltet werden, an denen diese aber kein rechtliches Eigentum hält: Drittgelder auf Schul-Girokonten, Stiftungsgelder und Sicherheitsleistungen. Soweit notwendig wurden hierfür auf der Passivseite der Bilanz entsprechende Rückstellungen gebildet.

2.1.7 *Aktive Rechnungsabgrenzung*

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um Vorgänge, die zahlungstechnisch in der bilanzierten oder einer früheren Periode angefallen waren, sich aber erst in der Folge- oder späteren Perioden in der Ergebnisrechnung niederschlagen werden. Im neuen Rechnungsjahr werden gebildete Rechnungsabgrenzungsposten zur Gänze oder in Teilen aufgelöst.

Der größte Anteil dieses Bilanzpostens entfällt auf finanzielle Zuwendungen, die seitens der Stadt Bergisch Gladbach Dritten zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden. Diese Zuwendungsgewährungen sind mit einklagbaren mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtungen gegenüber diesen Dritten verbunden. Hervorzuheben sind hier Zahlungen: an Freie Träger für Kindertagesstätten und Jugendfreizeitheime, für den Bau des Straßenbahntunnels der Linie 1 bis Bensberg, zum Bau von Parkhäusern und an Sportvereine zur Investition in Sportstätten. Der Buchwert der Zuwendungen vermindert sich jährlich entsprechend den restlichen Zweckbindungsfristen. Soweit die Stadt zweckgebundene Landeszuweisungen erhalten hatte, stehen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten analoge passive Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber, die parallel aufgelöst werden. Somit erfolgt eine erfolgs- und aufwands-neutrale Auflösung der investiven Zuwendungen an Dritte.

Weitere Beträge der aktiven Rechnungsabgrenzung betreffen z. B. Besoldungs- und Versorgungszahlungen, die in 2008 mit Wirkung für 2009 angefallen sind sowie Zahlungen an die Träger von Kindertagesstätten für Betriebskosten im Januar 2009.

2.2 Erläuterungen der Passiva

Auf der Passiv-Seite sind die Finanzquellen aufgeführt, die zur Anschaffung oder Herstellung der Vermögensgegenstände etc. dienen (=Mittelherkunft).

2.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Schulden (Passivseite) unter Einbeziehung der Sonderposten. Dabei wird der Posten grundsätzlich unterteilt in: allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Allgemeine Rücklage

Unter diesem Bilanzposten – als Teil des Eigenkapitals – wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Saldierung der Aktiva und der übrigen Passivposten als wertmäßiger Überschussbetrag ergibt. Die Höhe der Rücklage wurde erstmalig zu Beginn des Neuen Finanzmanagements durch die Bewertung des Vermögens und der Schulden im Rahmen der Eröffnungsbilanz bestimmt. Eine ex post Veränderung der allgemeinen Rücklage ist nur im Rahmen des § 57 GemHVO zulässig, d. h. bei wesentlichen Änderungen der Eröffnungsbilanz. Von dieser – zeitlich begrenzten Ausnahme – abgesehen, verändert sich der Wert im Verlauf der kommenden Haushaltsjahre nur durch mögliche Zuführungen von Jahresüberschüssen oder Entnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 ergibt sich keine Änderung der allgemeinen Rücklage, weil der Fehlbetrag von rd. 1,8 Mio. € voll durch die Ausgleichsrücklage gedeckt ist.

Für haushaltsrechtliche Ermächtigungen des Rates ist innerhalb der allgemeinen Rücklage eine zweckgebundene Deckungsrücklage gemäß § 22 GemHVO zu bilden. Diese Darstellung wurde vom Gesetzgeber vorgesehen, um bestehende Verpflichtungen auch bilanziell transparent abzubilden. In Bergisch Gladbach ist für den Jahresabschluss 2008 eine zweckgebundene Deckungsrücklage im Volumen von 13 T€ auszuweisen.

Sonderrücklage

Die Stadt Bergisch Gladbach hatte im Haushaltsjahr 2008 keine Sonderrücklage nach § 43 (4) GemHVO zu bilden.

Sonderrücklagen sind zum einen vom Gesetzgeber vorgesehen, um Zuwendungen, bei denen der Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat, in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils zu passivieren. Zum anderen können Sonderrücklagen gebil-

det werden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für zukünftige Haushaltsjahre zu sichern. Nach Aktivierung des Vermögensgegenstandes wird später die Sonderrücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufgelöst.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird nach den gesetzlichen Vorgaben des § 75 (3) GO zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen und dient im Bedarfsfall dazu einen Fehlbetrag der Ergebnisrechnung zu decken, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die Bemessung der Ausgleichsrücklage erfolgte erst- und einmalig im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz 01.01.2008. Sie wurde seinerzeit ordnungsgemäß nach der GO auf Basis der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2005-2007 berechnet und beträgt 44,7 Mio. €. Sofern der Rat dem Vorschlag der Verwaltung folgt, den Fehlbetrag des Jahres 2008 mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen, vermindert sich deren Bilanzwert auf 42,9 Mio. €.

Da der Fehlbetrag des Jahres 2008 vollständig durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann, gilt der Haushalt nach § 75 (2) GemHVO als ausgeglichen.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres – hier: 2008. Für dieses Jahr wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag von – 1,8 Mio. € ausgewiesen.

Da der Rat der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 96 GO über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, wird ihm die Bilanz nur mit einem Verwendungsvorschlag vorgelegt. Folgt der Rat dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit der Ausgleichsrücklage, ergibt sich folgende Struktur des Eigenkapitals:

| Bezeichnung | 01.01.2008 | 31.12.2008 | 01.01.2009 |
|---------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Allgemeine Rücklage | 273,6 Mio. € | 273,6 Mio. € | 273,6 Mio. € |
| davon Zweckgebundene Deckungsrücklage | 0 T€ | 0 T€ | 0,0 Mio. € |
| Sonderrücklagen | 0 T€ | 0 T€ | 0 T€ |
| Ausgleichsrücklage | 44,7 Mo. € | 44,7 Mo. € | 42,9 Mio. € |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 0 T€ | -1,8 Mio. € | |
| Eigenkapital | 318,3 Mio. € | 318,3 Mio. € | 316,5 Mio. € |

Hinweis: Da über die, aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz resultierenden Änderungen noch nicht entschieden ist, kann sich die Allgemeine Rücklage per 01.01.2008 verändern (§ 57 GemHVO). Gleichzeitig bedeuten die, von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen verlangten Änderungen aber in den Folgejahren Belastungen für die Ergebnisrechnungen in Form wegfallender Erträge aus der Auflösung der Drohverlustrückstellung Friedhofsgebühren (ca. 60 T€/p. a.) und höheren Abschreibungsaufwand (ca.

200 T€/p. a.) wegen eines geschätzten rd. 5 % höheren Buchwertes für die Straßen- und Platzaufbauten.

2.2.2 *Sonderposten*

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffung, Herstellung oder Verwendung seitens eines Zuwendungsgebers ganz oder in Teilen zweckgebunden finanziert wurde, sind Sonderposten zu bilden und in Übereinstimmung mit der Abschreibung des Anlagegutes sukzessive erfolgsneutral aufzulösen (§ 43 GemHVO).

Sonderposten für Zuweisungen und Beiträge

Die Sonderposten für Zuweisungen per 31.12.2008 enthalten die, für das aktivierte Anlagevermögen zweckgebundenen Zuweisungen vermindert um die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des zugeordneten Vermögensgegenstandes gemäß § 43 (5) GemHVO.

Da die Stadt in der Vergangenheit überwiegend pauschale Zuwendungen erhalten hatte, wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 die zu bildenden Sonderposten prozentual und pauschaliert ermittelt. Dieses kann zur Folge haben, dass in zukünftigen Haushaltsjahren im Einzelfall keine 100%-ige Kongruenz zwischen der Abschreibung eines konkreten Vermögensgegenstandes und der Auflösung des abstrakten Sonderpostens gegeben ist. Im Fall von Einzelzuweisungen erfolgte - und erfolgt zukünftig - der Wertansatz des Sonderpostens als Prozentsatz vom Zeitwert des zuwendungsfinanzierten Anlagegutes.

Die Sonderposten aus Beiträgen resultieren aus Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch. Sie vermindern sich um planmäßige Auflösungen und erhöhen sich durch Zugänge für fertig gestellte Straßen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergeben sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach ist die Stadt verpflichtet Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen in die Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre einzustellen. Während entstandenen Kostenüberdeckungen in der Bilanz abgebildet werden müssen, sind Kostenunterdeckungen lediglich im Anhang anzugeben. Im Bereich der Kernverwaltung ist für 2008 lediglich in der Produktgruppe „Rettungsdienst der Feuerwehr“ eine geringfügige Kostenüberdeckung von 0,5 Mio. € eingetreten.

Die sonstigen Sonderposten betreffen überwiegend die Mittel der Stiftungen Lindgens und Scheurer, über welche die Stadt nur im Sinne der Stiftungssatzungen verfügen darf. Im Sonderposten ist auch ein Betrag für die Kunstwerke der Stiftung Lindgens enthalten. Da Kunst keiner Abnutzung unterliegt und deshalb nicht abgeschrieben wird, erfolgt auch keine Auflösung des entsprechenden Sonderpostens.

2.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren wirtschaftliche Ursachen im abgelaufenen Haushaltsjahr oder in früheren Rechnungsperioden liegen und deren Höhe und/oder Fälligkeiten ungewiss sind. Bilanztechnisch sind die Rückstellungen den Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Pensionen und Beihilfen

Die Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte und für Ruheständler einschließlich der Beihilferückstellungen wurden von der Rheinischen Versorgungskasse im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2008 ermittelt. Für die Bilanz wurden die Gutachtenwerte personenbezogen um Versorgungsbezüge für Beamte vermindert, welche in Eigenbetrieben der Stadt tätig sind.

Aus der Versetzung von Beamten resultierende Ansprüche nach § 107 b BeamtVG gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sind - abweichend von der Darstellung in der städtischen Eröffnungsbilanz - bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen.

Deponien und Altlasten

Bei Altlasten handelt es sich um Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und von denen nach den Erkenntnissen des Einzelfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dabei kann es notwendig werden, dass die Stadt zum einen für die Altlastensanierung eigener Flächen tätig werden muss, zum Anderen aber auch als Sanierungsträger von Grundstücken zu agieren hat, für die kein Eigentümer, Verursacher oder deren Rechtsnachfolger gefunden wird.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 sind keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Veränderungen gegenüber dem Sachstand per 01.01.2008 eingetreten (Sanierung Grundstück Tannenbergsstraße, Sanierung mit Kieselrot u. Ä. belasteter Sportanlagen /-plätze). Der bisherige Ansatz für diesen Bilanzposten bleibt daher unverändert.

Instandhaltungen

Die haushaltstechnische Lage der Stadt Bergisch Gladbach hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Instandhaltungsmaßnahmen nicht immer im notwendigen Umfang durchgeführt werden konnten. Bei dem gewählten Ansatz handelt es sich um eine vorsichtige pauschalierte Schätzung im Vorgriff auf anstehende Instandhaltungen, z. B. punktuelle Unterhaltung der Straßendeckschichten, Reparaturen der Licht- und Signalanlagen, Wartung der Betriebsfahrzeuge u. Ä.

Auf eine weitergehende Konkretisierung – wie nach § 44 (2), 3 GmHVO gefordert, wurde im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Postens (0,1 Mio. € ~ 0,003 % der Bilanzsumme) verzichtet.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen betreffen Verpflichtungen, bei denen die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadt führen werden und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Ihre Bildung entspricht dem bilanziellen Vorsichtsprinzip. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Zahlungsverpflichtungen entstehen, bleibt bei der Bemessung der jeweiligen Rückstellungshöhe unberücksichtigt.

Die Gründe für die Bildung der Rückstellungen werden entsprechend § 44 (2), Nr. 4 in Verbindung mit § 36 (4) und (5) GemHVO soweit es sich um wesentliche Beträge handelt nachstehend erläutert:

Rückstellungen für ausstehenden Urlaub und für geleistete Mehrarbeit wurden gebildet, soweit Beschäftigte der Stadt die, ihnen bis zum Stichtag 31.12.2008 zustehenden Urlaubstage noch nicht genommen bzw. die einzel-/tarifvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit überschritten haben und der Ausgleich im neuen Haushaltsjahr erfolgt. Berechnungsgrundlage waren personen-individuelle Vergütungssätze.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit waren für die Aufrechterhaltung der Vergütungen an Mitarbeiter im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung nach dem sogenannten Blockmodell zu bilden. Der Rückstellungsbetrag wird personenindividuell sowohl für den Erfüllungsrückstand (Arbeitsentgelte) als auch für den Aufstockungsbetrag gemäß BFH-Urteil vom 30.11.2005 – I R 110/04 rätierlich bis zum Beginn der Freistellungsphase angesammelt und während der Freistellungsphase sukzessive abgeschmolzen.

Rückstellungen für drohende Verluste stehen zum einen im Zusammenhang mit Grabnutzungsrechten / Gebührenberechnungen der Vergangenheit und resultieren daraus, dass die Leistungen der Bürger/innen (Zahlung der Friedhofsgebühr) im Verhältnis zur zeitlich nachgelagerten und noch fortbestehenden Sachleistungsverpflichtung der Stadt nicht kostendeckend kalkuliert waren. Anmerkung: Diese Rückstellung, deren Bildung für die ehemalige eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtgrün“ seinerzeit handelsrechtlich zwingend war, ist nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt nicht durch § 36 (5) GemHVO gedeckt und demzufolge aufzulösen.

Zum anderen hat die Stadt hier Vorsorge für den potenziellen Aufwand aus Derivat-Geschäften getroffen. Die Bildung der Rückstellung in Höhe von 1,3 Mio. € erlaubt aber keinen Rückschluss auf die Vorteilhaftigkeit oder Nachteiligkeit der getroffenen Swap-Vereinbarungen für die Finanzen der Stadt. Hierzu ist am Ende der lfd. Vereinbarungen eine finanzwirtschaftliche Betrachtung notwendig, die neben den Aufwendungen / Erträgen aus den Swap-Geschäften auch die geplanten und gezahlten Zinsen für die Grundgeschäfte mit einbezieht.

Übrige sonstige Rückstellungen wurden für verschiedene Sachverhalte nach dem bilanziellen Vorsichtsprinzip unter Beachtung einer vernünftigen verwaltungsseitigen Beurteilung gebildet. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Zahlungsverpflichtungen entstehen, konnte bei der Bemessung der jeweiligen Rückstellungshöhe unberücksichtigt bleiben. Von den einzelnen Rückstellungen seien die nachfolgenden gesondert erwähnt:

- Erstattungsansprüche anderer Kommunen aus § 107 b BeamtVG – betrifft Verpflichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern des Landes Nordrhein-Westfalen, welche aus einem Stellenwechsel einzelner

Beamter zur Stadtverwaltung resultieren. Der Rückstellungsbetrag wurde anhand gemeldeter Daten von der Rheinischen Versorgungskasse für 2008 ermittelt.

- Rückstellungen für Drittmittel auf Schul-Girokonten wurden gebildet, um die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den Schulen für deren Dritt-Gelder aufzuzeigen. Hierbei handelt es sich z. B. um Finanzmittel, die das Land Nordrhein-Westfalen den einzelnen Schulen direkt zuweist. Wegen des Bruttoausweises der Schul-Girokonten auf der Aktivseite der städtischen Bilanz ist analog diese Rückstellung auf der Passivseite einzustellen.
- Rückstellungen für einbehaltene Sicherheitsleistungen betreffen Hinterlegungen, bei denen der Pfandgeber einen Rückerstattungsanspruch gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach hat.
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen waren in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge zu bilden, soweit von Dritten die Hauptleistungen gegenüber der Stadt im Haushaltsjahr 2008 erbracht worden sind und die Rechnungen zum Bilanzstichtag nicht vorlagen.

2.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung der Kommune zur Erbringung geldlicher Leistungen dar, wobei die Leistungsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Die Verbindlichkeiten werden nach Art der Leistungsempfänger, Leistungsart und -zeitraum differenziert und mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Einzelheiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber Banken u. Kreditinstituten

Die Stadt Bergisch Gladbach hat per 31.12.2008 gegenüber Banken und Sparkassen Verbindlichkeiten aus Investitions- sowie Liquiditätskrediten (ehem. Kassenkredite). Daraus resultierende Verpflichtungen der Stadt einschließlich der Zinsabgrenzungen wurden mit ihren offenen Rückzahlungsbeträgen in die Bilanz eingestellt. Die Restlaufzeiten dieser Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Sicherheiten wurden für Verbindlichkeiten nicht ausgegeben. Ebenso wenig hat die Stadt bei der Aufnahme von Darlehen Disagien in Anspruch genommen. Der Bilanzposten enthält keine Kredite, die seitens der Stadt Bergisch Gladbach zugunsten nachgelagerter eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen aufgenommen wurden und von den Betrieben bilanziert werden.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Stadt hat eine kreditähnliche Verpflichtung gegenüber dem Sondervermögen Grundstückswirtschaft aus dem Public-Private-Partnership-Modell zur Sanierung des Schulzentrums Herkenrath und der Schule Ahornweg. Eine weitere kreditähnliche Vereinbarung wurde mit einem städtischen Sportverein zum Ausbau einer spezifischen Sportanlage getroffen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Alle zum 31.12.2008 bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Waren und Diensten wurden zum Nominalwert berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierunter fallen überwiegend Leistungen im sozialen Bereich wie beispielsweise Sozial- und Jugendhilfeleistungen, bei denen zum Stichtag 31.12.2008 eine rechtliche Zahlungsverpflichtung bestand. Auch diese Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter diesem Bilanzposten sind Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht einem der vorstehend aufgeführten Sachverhalte zuzuordnen waren. Darunter u. a. stadtinterne Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen Abfallwirtschaft und Immobilienwirtschaft wegen Beständen auf Sonderkassenkonten (Verwahrbücher), Verpflichtungen gegenüber dem Sondervermögen „Immobilienwirtschaft“ aus Übernahme von Pensionen, Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen (z. B. Ablösebeträge für noch nicht geschaffene Stellplätze; Landeszuweisungen, soweit investive Maßnahmen zum Stichtag noch nicht abgeschlossen waren).

2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen zu bilanzieren, die ganz oder teilweise Erträge künftiger Perioden betreffen. Ein wesentlicher Posten betrifft Grabnutzungsgebühren, die bereits in voller Höhe vereinnahmt wurden, aber erst über die Nutzungszeiten der Grabstätten anteilig erfolgswirksam werden. Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren auch in solchen Fällen zu bilden, bei denen die Stadt Bergisch Gladbach erhaltene investive Zuwendungen des Landes an Dritte durchgeleitet hat, verbunden mit der Verpflichtung entsprechende Investitionen zu tätigen und den Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen:

- Verkehrsbauwerk Bensberg – Planung und Bau erfolgte gemeinsam mit den Kölner Verkehrsbetrieben.
- Parkraum im evangelischen Krankenhaus und Marienkrankenhaus – Errichtung und Betrieb seitens der Krankenhausträger.
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung – Träger errichteten auf eigenen oder städtischen Grundstücken entsprechende Bauten mit Betreuungsplätzen.

3. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gemäß § 38 GemHVO ist vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Wie diese kommt ihr die Aufgabe zu, über die Art, die Höhe und die Quellen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs vollständig und klar zu informieren und den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder Fehlbeitrag errechnet, darzustellen.

In Anlehnung an das Handelsrecht wird die Ergebnisrechnung in Staffelform aufgestellt. Sie weist Erträge und Aufwendungen, gliedert nach Arten in zusammengefassten Positionen sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis aus. Dadurch werden die Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Finanztransaktionen und die außerordentlichen Vorgänge deutlich unterschieden und die Ergebnisse transparent gemacht.

Zusätzlich zu der Ergebnisrechnung für den gesamten städtischen Haushalt sind im Rahmen des Jahresabschlusses inhaltlich vergleichbare Teilergebnisrechnungen nach den Regelungen des § 40 GemHVO aufzustellen. Diese Rechnungen hat die Stadt Bergisch Gladbach in den Anlagen zum Jahresabschluss veröffentlicht. Dort werden für jede einzelne Produktgruppe des Haushaltsplanes der Stadt die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres den entsprechenden Planansätzen gegenübergestellt.

Da die Positionen der Ergebnisrechnung und der Teilergebnisrechnungen inhaltlich übereinstimmen, genügt zum Verständnis die Erläuterung eines Rechnungsmodells – diese erfolgt nachstehend anhand der wesentlichen Positionen der (Gesamt)-Ergebnisrechnung.

Hinweis: Neben den rein monetären Daten sollen die Teilrechnungen auch Ist-Zahlen zu den im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen ausweisen (§ 40 (2) GemHVO); hierzu wird auf die Ausführungen und Daten in dem separat veröffentlichten Berichten „Zielsteuerung 2008“ und den zugehörigen Controllingberichten des Jahres 2008 verwiesen.

3.1 Ordentliche Erträge und Aufwendungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 (2) AO (Gewerbsteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u. a. Vergnügungssteuer, Spielautomatensteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich) erzielt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich. Dabei kommt den Schlüsselzuweisungen und den übrigen Pauschalen des Landes Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung innerhalb dieser Ertragsart zu.

Von geringerer Bedeutung sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen.

Sonstige Transfererträge

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind z. B. der Ersatz von sozialen Leistungen, aber auch Schuldendiensthilfen können dazugehören.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen (z. B. Genehmigungsgebühren) werden hier erfasst, ebenso wie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und von Sonderposten für den Gebührenaussgleich fallen hierunter.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter dieser Ertragsposition werden Leistungsentgelte erfasst, für die stadtseitig eine konkrete Gegenleistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Erstattungen von Bund und Land für die Grundsicherung nach dem SGB und weitere soziale Zwecke sowie Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Sonstige ordentliche Erträge

Hier werden alle Erträge der Stadt erfasst, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zuzuordnen sind. Den Erträgen aus Konzessionen kommt in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung zu. Weiterhin gehören hierzu die Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen und der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Aktivierete Eigenleistungen

Den aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen gegenüber, die zur Erstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Anlagevermögen) eingesetzt werden, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten i.S. d. § 33 (3) GemHVO darstellen. Einzubezie-

hen sind Materialkosten, Fertigungskosten (Personalaufwand) sowie die notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten. Dieser Posten dient als Ausgleichs- bzw. Korrekturposten, der die gebuchten Aufwendungen für die erbrachten Eigenleistungen durch eine Ertragsbuchung in der Ergebnisrechnung neutralisiert. Praktische Relevanz erlangt die Aktivierung von Eigenleistungen bei der Stadt Bergisch Gladbach vor allem im Bereich der Infrastruktur (Straßenbauten etc.). Der auszuweisende Betrag ist von untergeordneter Bedeutung.

Bestandsveränderungen

Als Bestandsveränderungen sind Erhöhungen oder Verminderungen des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr auszuweisen. Diese Position bleibt unbesetzt, da zum Jahresende 2008 keine Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens vorlagen, die von der Stadt selbst hergestellt wurden.

Personalaufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen für Beamte und tariflich Beschäftigte sowie für weitere Personen erfasst, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie bspw. die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungskassen. Neben den Versorgungsaufwendungen und Beihilfen für Beamte gehören auch die jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den übrigen Rückstellungen aus dem Personalbereich (u. a. Urlaub, Überstunden) hierzu.

Versorgungsaufwendungen

Diese Position beinhaltet alle Versorgungsaufwendungen der aus dem Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten und ggf. auch ihrer Angehörigen. Dabei lagen die Aufwendungen im Haushaltsjahr schwerpunktmäßig bei den Versorgungsleistungen und den Beihilfen für Beamte sowie den laufenden Zusatzversorgungsleistungen an Rentnern.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens; aber auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hier verbucht.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Deshalb müssen diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz mit einem Wert angesetzt werden, der diesen Wertverlust berücksichtigt. Dies geschieht durch Abschreibungen. Fast 2/3 des gesamten Abschreibungsbetrages von rd. 7,0 Mio. € entfielen auf das Infrastruktur-

vermögen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wurden im Jahr des Zugangs per Abgangsfiktion voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen kamen nicht in Betracht.

Transferaufwendungen

Unter Transferaufwendungen werden Leistungen der Stadt an Dritte verbucht, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen regelmäßig auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Diese Position beinhaltet überwiegend Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Sozialtransfers und allgemeine Umlagen. Wesentlichen Anteil haben die Zahlungen der Stadt an den Rheinisch-Bergischen Kreis in Form der Kreisumlage. Daneben aber auch die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit und allgemeine Umlagen an Gemeinde und Regionalverbände.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dazu gehören die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (z. B. Aus- und Fortbildung, Reisekosten), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Fraktionszuwendungen, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorarkräfte), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Telefonkosten pp.) sowie Aufwendungen für Beiträge (Berufsverbände, Versicherungen), Wertberichtigungen auf Forderungen, betriebliche Steueraufwendungen etc.

3.2 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Stadt ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und wird aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ermittelt. Für die Stadt Bergisch Gladbach errechnet sich im Haushaltsjahr 2008 ein Saldo von – 1,3 Mio. €.

3.3 Finanzerträge und –aufwendungen

Hier sind unter den Finanzerträgen insbesondere Zinsen aus gewährten Darlehen, Tages- oder Festgeldzinsen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile aus Beteiligungen enthalten. Den Erträgen stehen die Aufwendungen für Zinsen und Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital gegenüber.

3.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis wird durch einen Aufwandsüberschuss bestimmt. Den Zinsaufwendungen von rd. 7,3 Mio. € stehen Zinserträge und Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von rd. 6,8 Mio. € gegenüber. In Summe ergibt dies einen Saldo von – 0,5 Mio. €.

3.5 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis.

3.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Unter den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommune verursacht wurden, die jedoch für den normalen Verwaltungsablauf unüblich sind. Im Haushaltsjahr 2008 wurden in der Stadt Bergisch Gladbach keine Sachverhalte begründet, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt waren.

3.7 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Im ersten Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach entsprechen sich beide Ergebnisse. Das erste Jahr nach der neuen Rechnungslegungssystematik schließt mit einem Ergebnis von – 1,8 Mio. € ab.

4. Anmerkungen zur Finanzrechnung nach § 39 GemHVO

Der Finanzrechnung kommt als integrierte dritte Komponente des Jahresabschlusses neben der kommunalen Bilanz und Ergebnisrechnung die Aufgabe zu, die gemeindlichen Ein- und Auszahlungsströme darzustellen. Aufbau und Ausweis der einzelnen Positionen der Finanzrechnung ist in § 3 GemHVO geregelt. Durch ihre sachliche Bezeichnung sind die einzelnen Komponenten der Finanzrechnung im Grunde selbsterklärend. Im Übrigen besteht bei gleichlautenden Positionen eine Kongruenz zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung. Daher gelten die Ausführungen zur Ergebnisrechnung auch für die Finanzrechnung.

Die betragsmäßigen Unterschiede zwischen der Ertragsrechnung und der Finanzrechnung lassen sich im Wesentlichen durch (noch) nicht zahlungswirksame Vorgänge begründen, von Bedeutung sind hierbei:

- Abschreibungen und ggfls. Zuschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter
- Zuführung, Auflösung oder Inanspruchnahme von Rückstellungen,
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen / Gebühren,
- Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten (investive),
- Aktivierung von Eigenleistungen,
- Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen,
- Begründung/Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Zu den Finanzströmen und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Liquiditätslage der Stadt Bergisch Gladbach wird im Rahmen des Lageberichtes Stellung genommen.

5. Ergänzende Hinweise und Sonstige Angaben nach § 44 GemHVO

Im Anhang sind besondere Umstände zu erläutern, die dazu führen, dass der Jahresabschluss 2008 in seiner Aussagefähigkeit hinsichtlich der Vermögens-, Schulden- und Ertrags- und Finanzlage der Stadt eingeschränkt ist:

5.1 Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Wesentliche Aspekte für eine eventuelle Veränderung bisheriger Wertansätze der Eröffnungsbilanz nach § 57 GemHVO ergeben sich aus den bisher nicht abschließend entschiedenen Beanstandungen der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um:

- Höherbewertung von Grundstücken bei innerstädtischen Grünflächen
- Minderung der Grundstückswerte bei außerörtlichen Straßen
- Neuberechnung der Aufbauten von Straßen- und anderen Verkehrsflächen
- Neuberechnung und Aufteilung der Sonderposten für Verkehrsflächen
- Überprüfung der Bewertung von verbundenen Unternehmen u. Beteiligungen
- Auflösung der Drohverlustrückstellung: Grabnutzungsgebühren

Einzelheiten sind dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bergisch Gladbach und der Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen dieses Prüfberichtes zu entnehmen.

Bis zur abschließenden Entscheidung der Kommunalaufsicht werden die, vom Rat der Stadt festgestellten Werte beibehalten bzw. im Rahmen der Jahresabschlüsse fortgeschrieben und später ggfls. im Rahmen des § 57 GemHVO geändert.

5.2 Sonstige Informationen zum Jahresabschluss

Neben vorstehenden potenziellen Wertveränderungen in der Eröffnungsbilanz mit ihren Auswirkungen auf die Ergebnisrechnungen 2008 ff. bestehen weitere Aspekte, für die eine Information im Anhang geboten ist:

Gebühren und Gebührenabrechnung

Für die Gebührenbereiche ergeben sich keine nennenswerten Kostenunterdeckungen, die gem. § 43 (6) GemHVO hier aufzuführen wären, zumal die wesentlichen Gebührenbereiche der Stadt in den Betrieben des Sondervermögens "Abfallwirtschaft" und "Abwasser" ausgegliedert sind.

Im Haushaltsjahr 2008 konnte keine der geplanten investiven Straßenbaumaßnahmen soweit hergestellt werden, dass daraus eine Beitragspflicht der Anlieger entstanden wäre. Hiervon betroffen sind die Maßnahmen:

| Straße | Sachstand Ende 2008 | Straße | Sachstand Ende 2008 |
|------------------|---------------------------------|------------------|---------------------------------|
| Am Grünen Weiher | Beitragspflicht 2009 | Herkenfelder Weg | Beitragspflicht 2009 |
| Moreauxstr. | Beitragspflicht 2009 | Piddelbornstr. | Beitragspflicht 2009 |
| Kippekausen | Beitragspflicht 2009 | Dolmannstr. | keine Beitragspflicht |
| Straßen/Hecken | keine Beitragspflicht | Driescher Kreuz | keine Beitragspflicht |
| Auf'm Büchel | Baustraße / noch nicht begonnen | Brandroster | Baustraße / noch nicht begonnen |
| Eichen | Baustraße / noch nicht begonnen | Neuer Trassweg | nicht ausgeführt |

Altlasten

Für die Erfassung und Verwaltung von altlastenverdächtigen Flächen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. dem Landesbodenschutzgesetz NRW ist der Rheinisch-Bergische Kreis zuständig. Dieser führt auch das Kataster über altlastenverdächtige Flächen. Nach derzeitigem Stand sind für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach insgesamt 228 Grundstücksflächen dort registriert. Es handelt sich überwiegend um private Flächen. Für die meisten Flächen liegen Ergebnisse von Ersterkundungen vor. Danach ist derzeit von keiner Gefährdung für Mensch und Umwelt auszugehen bzw. wurden Sanierungs-, Sicherungs- und/oder Überwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Soweit für Grundstücke der Stadt Bergisch Gladbach bereits Anordnungen des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Sanierung/Sicherung vorliegen (z. B. Tennenplatz im BELKAW-Stadion, Sportplatz Steinbreche) oder zu erwarten sind (Tannenbergstraße, Müllkippe Grube Weiß), wurde eine entsprechende Rückstellung in der Eröffnungsbilanz gebildet und im Jahresabschluss 2008 beibehalten.

Verpflichtungen zur Beseitigung von Altlasten gegenüber Dritten, die sich aus öffentlichem Recht ergeben, bestehen nicht.

Hinweis: Stilllegungs- und /oder Sanierungskosten von Altdeponien werden über den Gebührenhaushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes finanziert.

Bürgschaften und Patronatserklärungen

Nach § 87 GO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übernehmen. Dabei müssen die übernommenen Risiken im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge der Gemeinde für ihre Bürger stehen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mit Stand 31.12.2008 Bürgschaften im Volumen von 25,2 Mio. € ausgereicht. In den Anlagen zu diesem Anhang sind die Bürgschaften im Detail aufgeführt. Jede Bürgschaft erstreckt sich ausschließlich auf ein ganz konkretes Investiti-

onsdarlehen des jeweiligen Bürgschaftsnehmers. Die Bürgschaften werden mit den jeweiligen Darlehenskapitalien zum Bilanzstichtag bewertet und ausgewiesen.

Die als städtisches Sondervermögen geführten Betriebe "Immobilienbetrieb", "Abfallwirtschaft" und "Abwasserwerk" haben im Rahmen ihrer selbstständigen Geschäftsführung im Einzelfall auch Darlehen bei Banken und Kreditinstituten für Investitionszwecke aufgenommen. Patronatserklärungen hat die Stadt für diese Darlehen nicht abgegeben.

Leasing / Mietverträge

Zum Stichtag 31.12.2008 sind keine bilanzierungspflichtigen Verträge von wesentlicher Bedeutung festgestellt worden. Für die Ausstattung mit technologischem Equipment (EDV-Ausstattung, Telekommunikationsanlage etc.) besteht jeweils ein Leasing-Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 12 Monaten. Der aktuelle Vertrag hat ein Volumen von 0,12 Mio. € und eine Laufzeit vom 15.07.2008 bis 14.07.2009.

Fahrzeuge u. Ä. werden seitens der Stadt von der Gesellschaft "Entsorgungsdienst Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)" angemietet.

Mietverträge: Es bestehen stadtinterne langfristige Mietverträge mit dem Sondervermögen "Immobilienwirtschaft" für die Büro- /Betriebsgebäude und die Schulen.

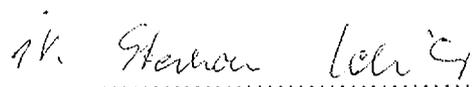
Daneben hat die Stadt langfristige Verträge mit den Betreibern von Kindertagesstätten und anderen sozialen Einrichtungen abgeschlossen, um ihren entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Stiftungen

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen unterliegen nach § 97 (2) GO den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und sind im gemeindlichen Haushaltsplan gesondert nachzuweisen. Diese verbindliche Einbeziehung in den gemeindlichen Haushalt erfordert, das separierte Vermögen dieser Stiftungen nach den gleichen Methoden zu bewerten, als wäre es originäres bzw. frei verfügbares Vermögen der Gemeinde.

In der Bilanz zum 31.12.2008 der Stadt Bergisch Gladbach wurde das entsprechende Vermögen unter den Bilanzposten der jeweils betreffenden Vermögensart angesetzt und als Bilanzausgleich ein adäquater Sonderposten gebildet.

Bergisch Gladbach, 08.03.2011


.....
(Schmickler – 1. Beigeordneter / Stadtbaurat)